



## Förderkonzept des Auswärtigen Amts

In der Fassung vom 1. Juli 2017

### **Förderung von Projekten zur Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Demokratisierungshilfe durch das Auswärtige Amt (Referat S 03)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Förderziel und Zwecksetzung.....	2
2. Gegenstand der Förderung .....	2
2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts.....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	6
7. Verfahren.....	7
7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen? .....	7
7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden? .....	7
7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa) .....	8
7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder .....	8
7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA .....	8
7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht? .....	8
7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	9
8. Geltungsdauer .....	9

## 1. Förderziel und Zweckungszweck

Demokratisierungshilfe stellt einen wichtigen Aspekt der deutschen Außenpolitik dar und ist in die Gesamtkonzeption des Auswärtigen Amtes zur zivilen Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung eingebettet. Sie dient mittelbar dieser übergeordneten Zielsetzung. Ihre unmittelbare Zielsetzung ist die Förderung und Stärkung von Demokratisierungsprozessen und demokratischer Strukturen im Ausland.

Das Auswärtige Amt gewährt nach Maßgabe dieses Förderkonzeptes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für demokratisierungsfördernde Vorhaben.

Dafür stehen im Bundeshaushalt jährlich Mittel bereit. Im Bereich des Auswärtigen Amtes sind dies Mittel aus Kapitel 0501 Titel 687 23 mit der Zweckbestimmung „Demokratisierungs- und Ausstattungshilfe, Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte“. Daraus werden bei S03 Maßnahmen im Bereich der Demokratisierungshilfe (Objekt 03016957) gefördert.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Demokratisierungshilfe definiert sich als Beitrag zur zivilen Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung. Sie wird umgesetzt durch die Förderung von Einzelmaßnahmen, welche politische Willensbildungsprozesse und politische Partizipation in jungen und wiederhergestellten Demokratien unterstützen. Dabei stehen Länder im Fokus, welche bereits erste Demokratisierungsschritte eingeleitet haben, sich in einem Transitionsprozess befinden, bzw. deren demokratische Strukturen akut gefährdet sind. Demokratisierungshilfe soll sich grundsätzlich nicht in akute innenpolitische Auseinandersetzungen einmischen. Jegliche Parteienahme soll vermieden werden. Die Finanzierung politischer Parteien ist daher ausgeschlossen.

Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Schwerpunktbereichen der Demokratisierungshilfe:

### **Wahlhilfe und Wahlbeobachtung**

- Technische und materielle Unterstützung der Vorbereitung von Wahlen (Beschaffung von Wahlurnen, Druck von Wahlzetteln, Ausstattung und Kapazitätsbildung der Wahlkommission, Wählerregistrierung)
- Vorbereitung von Wahlen durch Wählerbildung und Wählersensibilisierung
- Prävention von Gewalt im Kontext politischer Willensbildung und Wahlen
- Ausbildung von lokalen und internationalen Wahlhelfern
- Ausbildung von lokalen und internationalen Wahlbeobachtern
- Unterstützung von multilateralen oder zivilgesellschaftlichen Wahlbeobachtungsmissionen
- Regierungsberatung im Zusammenhang mit der nationalen Wahlgesetzgebung

### **Parlamentshilfe und -beratung**

- Stärkung von Kompetenzen in der parlamentarischen Arbeit und in demokratischen Verfahren
- Dialog, Fortbildung und Austausch von Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie Parlamentsangestellten
- Information und Sensibilisierung zur parlamentarischen Arbeit in der Zivilgesellschaft
- Unterstützung zum Aufbau und zur Ausstattung von parlamentarischen Strukturen
- Unterstützung zur Verbesserung der Arbeit weiterer demokratischer Verfassungsorgane i.A.

### **Stärkung der Zivilgesellschaft im demokratischen Prozess und Erhöhung der politischen Partizipation**

- Unterstützung zivilgesellschaftlicher Kräfte insbesondere von Nicht-Regierungsorganisationen als Beitrag zur Stärkung demokratischer Prozesse und Strukturen.
- Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen der politischen Willensbildung und Teilhabe, insbesondere im Kontext von Wahlen
- Sensibilisierungsarbeit mit direktem Bezug zur politischen Teilhabe und zu demokratischen Prozessen
- Förderung gesellschaftlichen Pluralismus und der Arbeit unabhängiger Medien mit direktem Bezug zum demokratischen Prozess
- Stärkung von Transparenz und demokratischer Kontrolle der Regierungsführung
- Förderung und Sicherung der Einbeziehung (ethnischer, religiöser u.a.) Minderheiten und spezifischer Gruppen (Frauen, Erstwähler u.a.) in den politischen Willensbildungsprozess

### **Maßnahmen der Internationalen Gemeinschaft zur Demokratieförderung**

- Beiträge zu Demokratisierungsfonds der VN (UNDEF, ggf. andere)

#### *2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts*

Für Projekte, die vorrangig der Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung weltweit dienen, kommt eine Förderung aus Mittel des Titels „Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung“ (Kapitel 05 01 Titel 687 34) durch das Auswärtige Amt in Frage. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor. Derartige Maßnahmen werden nicht aus Mitteln der Demokratisierungshilfe finanziert.

Projekte, die sich mit Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung in Afghanistan befassen, können aus Kapitel 0501 Titel 687 28 ("Leistungen im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan der Bundesregierung.") unterstützt werden. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Für Vorhaben im Bereich der Transformationspartnerschaften insbesondere Nordafrika/Naher Osten stehen Mittel bei Kapitel 0501 Titel 687 21 zur Verfügung.

Für Projekte der humanitären Hilfe ist im Auswärtigen Amt Referat S09 zuständig. Bei Vorhaben zur Stärkung der Menschenrechte wenden Sie sich bitte an Referat OR 06. Vorhaben der Bereiche Kultur, Kulturerhalt, Medien, Stipendien sind an Abteilung 6 zu richten.

Entwicklungspolitische Maßnahmen werden nicht aus Mitteln der Abteilung S gefördert. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit findet eine stete, enge Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) statt.

Es werden keine Projekte und Maßnahmen gefördert, die bereits durch eine andere Bundesbehörde aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Im Ausnahmefall kann jedoch eine anteilige Förderung durch mehrere Bundesbehörden dann in Frage kommen, wenn eine Maßnahme mehreren unterschiedlichen förderpolitischen Zielen dient.

Rein akademische Vorhaben (Studien, Seminare, Konferenzen u.Ä.) werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, diese sind auf einen konkreten Bedarf an Politikberatung, an Entwicklung von Konfliktlösungsmodellen oder auf die Ausbildung von zivilem Friedenspersonal ausgerichtet oder stellen selbst eine Maßnahme des Dialogs zwischen Konfliktparteien dar.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Das Auswärtige Amt arbeitet mit Internationalen Organisationen, nationalen staatlichen Stellen (z.B. Wahlkommissionen und Parlamente), deutschen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NROs), politischen Stiftungen und den Institutionen der Vereinten Nationen zusammen, die belegen können, dass sie bereits über substantielle Erfahrungen in der konkreten Projektarbeit – vorzugsweise auch in fragilen Kontexten - verfügen. Die Antragstellung durch Einzelpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es steht antragstellenden Organisationen frei, sich ausschließlich mit eigenem Projektpersonal zu engagieren. Eine Implementierung der Maßnahmen gemeinsam mit örtlichen Partnern sollte jedoch grundsätzlich angestrebt werden.

Antragstellende Organisationen müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen von ggf. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüssen der Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden.

Auch die Rechtsfähigkeit muss nachgewiesen werden. Antragstellende Organisationen müssen weiterhin sicherstellen, dass sie ihre Projekte und

Maßnahmen mit eigenem Personal durchgehend betreuen können (Monitoring) und ein Konzept zur Durchführung einer Erfolgskontrolle (Evaluierung) vorweisen.

Deutsche politische Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen, die bereits institutionell gefördert werden, können ebenfalls eine Projektförderung erhalten. Anträge können über die Zentralen oder Zweigstellen in Deutschland eingereicht werden. Organisationen, die ausschließlich im Ausland ihren Sitz haben, reichen ihre Projektskizzen grundsätzlich bei der für sie zuständigen Deutschen Auslandsvertretung ein.

Grundsätzlich können Projekte im Rahmen der Demokratisierungshilfe weltweit gefördert werden - jedoch nicht in EU-Mitgliedstaaten und Ländern, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören. Aufgrund der Zweckbestimmung und des Bedarfes liegt der geographische Schwerpunkt der Demokratisierungshilfe auf Maßnahmen in Staaten der europäischen Nachbarschaft sowie im afrikanischen Kontext.

#### **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten im Inland die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (VV Nr. 1 zu § 44 BHO).

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eingereichte Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe des vorliegenden Förderkonzepts und der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) in der jeweils gültigen Fassung. Letztgenannte Vorschriften werden zu verbindlichen Auflagen für den Antragsteller für den Fall einer Förderung erklärt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auf die in Nr. 1 VV zu § 44 BHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen wird besonders hingewiesen. Gemäß §§ 23 und 44 BHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften werden Zuwendungen kontinuierlich daraufhin überprüft, ob der Einsatz der Projektmittel durch die Zuwendungsempfänger gemäß § 7 BHO zweckgerichtet, sparsam und effizient erfolgt.

Da sich der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht auf das Ausland erstreckt, kann dort ein Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) nicht erlassen werden. Stattdessen wird mit dem Zuwendungsempfänger ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (Zuwendungsvertrag). Bei der Gewährung einer Zuwendung an Empfänger mit Sitz im Ausland werden die vorgenannten Bestimmungen für einen zuwendungsbescheid analog angewendet.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird ausschließlich als **Projektförderung** gewährt. Eine institutionelle Förderung scheidet aus. Für die Gewährung einer Zuwendung kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- **Fehlbedarfsfinanzierung:** Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle vorgesehenen Eigen- und Drittmittel verbraucht sind.
- **Anteilfinanzierung:** Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil.
- **Festbetragsfinanzierung:** Ein in seiner Höhe unveränderlicher Beitrag zur Deckung der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über eigene Mittel oder Mittel Dritter verfügt.
- **Vollfinanzierung:** Wenn dem Zuwendungsempfänger keine eigenen Mittel zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen **und** er auch von Dritter Seite keine Mittel hierfür erhalten kann, das Projekt und die damit verbundene Zweckerfüllung aber ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kommt in Ausnahmefällen auch die Finanzierung sämtlicher als zuwendungsfähig anerkannter Ausgaben durch das Auswärtige Amt in Betracht. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle **Ausgaben**, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für Projekte und Maßnahmen zur Erreichung des bewilligten Zweckes notwendig sind. Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden. Werden im Rahmen der Projektförderung Reisekosten geltend gemacht, so ist zu beachten, dass sich deren Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet. Darüber hinaus können nur Kosten für Projektpersonal (= nur für das konkrete Projekt eingesetztes Personal) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Finanzierung von Stammpersonal einer Organisation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorhandene Infrastruktur (Büroräume, IT-Technik, usw.).

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Organisationen, die sich überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Zuwendungen finanzieren, gilt das Besserstellungsverbot; d.h. die Bezahlung Ihrer Projektmitarbeiter muss sich an den Kosten für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren. Fragen hierzu und zu einer Einstufung des Personals kann das BVA – Bundesverwaltungsamt beantworten.

Ausgaben für Verwaltungskosten, die mit dem Projekt in ursächlichem Zusammenhang stehen, können in Pauschalen zusammengefasst werden, wenn eine Einzelaufstellung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO). Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschale durch das Auswärtige

Amt sind eine nachvollziehbare Ausgabenkalkulation und eine konkrete Benennung der Ausgabenarten, die in der Pauschale enthalten sind. Eine kurze Begründung für den mit der genauen Aufstellung der Kosten verbundenen Aufwand ist ebenfalls erforderlich.

## 7. Verfahren

### 7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?

Grundsätzlich können sich Antragssteller jederzeit um eine Zuwendung durch das Auswärtige Amt bemühen. Sie sollten die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des ersten Kontaktes zunächst eine Projektskizze (Umfang nicht mehr als drei Seiten!) einzureichen und sich dabei an den W-Fragen (Wer, Was, Wie, Warum, Wo usw.), orientieren, um dem Auswärtigen Amt, Referat S 03 einen schnellen Überblick über das Vorhaben zu erlauben. Bereits in diesem Stadium kann das Auswärtige Amt darüber Auskunft geben, ob das Projekt voraussichtlich für eine Förderung in Frage kommt. Bei einer Zuwendungssumme unter 150.000 Euro sind die Vorgaben und die Antragsunterlagen des ifa zivik anzuwenden (siehe 7.3).

Die Projektskizze samt LogFrame und Entwurf eines Finanzierungsplans unter Nutzung des vorliegenden Musters sind per E-Mail an S03-R@diplo.de bzw., bei Organisationen mit Sitz im Ausland, an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu senden. Sofern das Vorhaben für eine Förderung in Betracht gezogen wird, kann der formale Antrag, der von mindestens einer zur Vertretung der antragstellenden Organisation berechtigten Personen unterschrieben ist, gestellt werden. Hinsichtlich der Antragsberechtigung gelten die Vorgaben zur Vertretungsmacht des Antragstellers. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten spätestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn im Auswärtigen Amt vorliegen. Bereits begonnene Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

### 7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?

Im Falle einer angestrebten Förderung im Rahmen dieses Förderkonzepts ist der Projektantrag in unterschriebener Form auf dem Formular des Auswärtigen Amtes samt Finanzierungsplan, Logframe und Nachweisen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (s. Punkt 3) an folgende Adresse zu richten:

- bei Sitz der Organisation in Deutschland:  
an das Auswärtige Amt, Referat S03 Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, 11013 Berlin
- bei Sitz der Organisation außerhalb von Deutschland:  
an die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung
- bei einer Zuwendungssumme von unter 150.000 Euro unabhängig vom Sitz der Organisation:

ab dem 1.1.2018 auch an das ifa - Institut für Auslandsbeziehungen e.V., Förderprogramm zivik, Linienstrasse 139/140, 10115 Berlin, zivik@ifa.de, www.ifa.de

### *7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)*

Seit 2001 fördert das Auswärtige Amt über **ifa-Institut für Auslandsbeziehungen** mit seinem **Förderprogramm zivik** im Rahmen des sog. zweistufigen Zuwendungsverfahrens Einzelprojekte deutscher und internationaler NROs in den Bereichen der Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung. Das **ifa** erhält hierfür vom Auswärtigen Amt Mittel zur Förderung von Vorhaben deutscher und internationaler NROs. Seit 2017 erfolgt dies auch mit Mitteln aus dem Titel für Demokratisierungshilfe. Der gesamte Projektzyklus (Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung usw.) liegt beim **Förderprogramm zivik**. Das Auswärtige Amt behält die politische Steuerung und Gesamtverantwortung. Zu den Aufgaben des Programmbüros gehört auch die Beratung von NROs im In- und Ausland. Für eine Antragstellung beim Förderprogramm zivik sind die dort vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

### *7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder*

Vom Auswärtigen Amt bewilligte Mittel werden im Inland grundsätzlich im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt. Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann dabei frühestens am Tage des Bedarfs (d.h. an dem Tag, an dem Zahlungen fällig werden) erfolgen.

Um regionalen und projektspezifischen Umständen Rechnung zu tragen, kommt darüber hinaus das sogenannte Anforderungsverfahren zum Einsatz. Die Zuwendung darf in diesem Fall nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anwendung des Anforderungsverfahrens sind die ausgezahlten Projektmittel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Auszahlung für die Erfüllung des Zuwendungszwecks einzusetzen. Auszahlungen für Zuwendungsempfänger im Ausland erfolgen grundsätzlich im Anforderungsverfahren.

### *7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA*

Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Bundesverwaltung werden Antragsprüfung, Bescheidung und abschließende Evaluierung des Projektvorhabens teilweise durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln durchgeführt. Die Förderentscheidung obliegt ausschließlich dem Auswärtigen Amt. Dies gilt ebenso für die Klärung inhaltlicher Fragen vor Beginn und während des laufenden Projektvorhabens.

### *7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?*



Der Zuwendungsempfänger hat, je nach Projektlaufzeit, regelmäßige Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung des Projektfortschritts und zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen.

Nach Beendigung des Projektes führt das Auswärtige Amt auf Grundlage des Projektantrags, des durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises und eigener Erkenntnisse über das Projekt eine Erfolgskontrolle durch.

Grundlage für das Monitoring während der Durchführung des Projektes und die anschließende Erfolgskontrolle sind die vom Antragsteller im LogFrame des Förderantrags zu definierenden und mit dem Auswärtigen Amt abzustimmenden Indikatoren für die Erfüllung des Zweckes (Output, Maßnahmenindikatoren) sowie für das Erreichen des Projektziels (Outcome, Zielindikatoren). Je aussagekräftiger und messbarer die Indikatoren, desto einfacher und eindeutiger fällt die Feststellung des Projekterfolgs.

Das Auswärtige Amt evaluiert geförderte Projekte im Bedarfsfall. Die Evaluierung erfolgt durch Angehörige der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin, der örtlich zuständigen Auslandsvertretung oder durch externe Experten. Ablauf und konkrete Zielrichtung der Evaluierung werden mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt.

### *7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

Bei Äußerungen des Zuwendungsempfängers gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, aber auch in seinem Internetauftritt wird darum gebeten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Auswärtige Amt ausdrücklich hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme mit und Aussagen gegenüber der Presse sind vorab mit dem Auswärtigen Amt abzusprechen.

Das Auswärtige Amt weist seinerseits auf ausgewählte Projektförderungen im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hin. Zu diesem Zweck wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, aussagekräftige Bilder, Grafiken und mindestens eine Ausarbeitung zur öffentlichkeitsgerechten Darstellung von Einzelgeschichten und verständlichen Beispielen, welche die Förderung des AA greifbar machen, zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger wird ferner darum gebeten, das Auswärtige Amt frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, falls Maßnahmen und Veranstaltungen geplant sind, bei denen eine repräsentative bzw. substantielle Mitwirkung der Vertreter des Auswärtigen Amtes oder der zuständigen Auslandsvertretung in Frage kommen könnte.

Solche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Projekten mit sensiblem Inhalt (z.B. vertrauliche Mediationsgespräche) oder bei Gefahr für das Projektpersonal bei Bekanntwerden des Projektes oder der Förderung nicht in Betracht gezogen.

## **8. Geltungsdauer**

Dieses Förderkonzept verliert seine Gültigkeit bei Inkrafttreten einer aktualisierten Version, spätestens aber zum 30. Juni 2022.